

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie
vom 10. Februar 2011
mit der Ordnung zur Änderung vom 26. Februar 2015
und der Ordnung zur Änderung vom 05. November 2015

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. #) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziele des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

(2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereichsstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Ziel des Studiums ist es, vertiefende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben und Anforderungen zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im/in gewählten Vertiefungsbereich/en und Kenntnisse einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen einer psychologischen Projektarbeit bzw. eines Forschungspraktikums) erhalten. Als Berufsfelder werden leitende und selbständige Tätigkeiten mit psychologischem Bezug im Gesundheits- und Sozialwesen, in Wissenschaft und Forschung, im Bildungswesen, in Verwaltung, Wirtschaft sowie im Rechtswesen gesehen.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M.Sc. in Psychologie liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z.B. Promotion, Ausbildung zum approbierten Psychotherapeuten).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang „Psychologie“ setzt den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiums im Fach Psychologie oder einen äquivalenten Abschluss voraus.

(2) Der Eignungsnachweis erfolgt aus einer Kombination aus Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und spezifischer Leistungen in ausgewählten Inhaltsbereichen (vgl. § 31 der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge).

(3) Ferner werden profunde Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie fortgeschrittene englische Sprachkenntnisse (Stufe C1) erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Studiensemester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kompetenzen.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 6

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Psychologie, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die maximale Gruppengröße ist 100.

(2) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(4) Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. Im Rahmen der Projektarbeit/des Forschungspraktikums sollen darüber hinaus selbständig begründete Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(5) Projektarbeiten/Forschungspraktika (PA) dienen dem Erwerb von Kenntnissen zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen und relevanten Fakten zu gewählten Studienschwerpunkten. Die Studierenden erstellen dazu eine Überblicksarbeit von hoher Qualität. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Masterarbeit bilden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(6) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professoren, Mitarbeitern der Fachrichtung und Projektmitarbeitern zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Masterarbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(7) Das Begleitseminar zum berufsbezogenen Praktikum dient der Findung geeigneter Praktikumsplätze und der Betreuung während der Praktikumszeit. Die maximale Gruppengröße ist 60.

(8) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs „Psychologie“ umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Credit Points zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:

1. den Pflichtbereich Methoden und Diagnostik (24 CP),
2. den Wahlpflichtbereich Psychologie (insgesamt 36 CP),
3. die Projektarbeit/das Forschungspraktikum (8 CP),
4. das Wahlfach (8 CP),
5. das Praktikum (11 CP) mit Begleitseminar (1 CP),
6. die Masterarbeit (30 CP) mit zwei Begleitseminaren (2 CP).

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst sieben Module:

1. Klinische Psychologie und Psychotherapie,
2. Klinische Neuro- und Rehabilitationspsychologie,
3. Arbeits- und Organisationspsychologie,
4. Angewandte Sozialpsychologie,
5. Kognitive Psychologie,
6. Kognitive Neuropsychologie,
7. Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie.

(4) Der Pflicht- und Wahlbereich werden vollständig, der Wahlpflichtbereich in Auswahl studiert. Dabei werden aus dem Wahlpflichtbereich drei Module (mit je 12 CP) ausgewählt. Die gleichzeitige Wahl der Module „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Klinische Neuro- und Rehabilitationspsychologie“ sowie „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ist ausgeschlossen.

(5) Der Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“ wird im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Übungen gelehrt und unterteilt sich in zwei Module. Das Modul „Vertiefung Forschungsmethoden“ umfasst eine vertiefende Vorlesung „Multivariate Statistik“ und Übung „Fortgeschrittene computergestützte Datenanalyse“ sowie ein vertiefendes Seminar „Forschungsspezifische Methoden und Evaluation“. Das Modul „Testtheorie, Diagnostik und Evaluation“ umfasst eine vertiefende Vorlesung zu „Planen, Testen und Entscheiden“, ein Seminar „Schwerpunktspezifische Diagnostik“ sowie ein weiteres Seminar „Diagnostische Verfahren und Anwendungen“.

(6) Das Lehrangebot im Wahlpflichtbereich „Psychologie“ vertieft über spezielle Lehrangebote in Formen von Vorlesungen und Seminaren die Kenntnisse in drei ausgewählten Bereichen.

(7) Der Wahlbereich umfasst das Modul „Projektarbeit/Forschungspraktikum“ und das „Wahlfach“, das sich wahlweise aus weiteren psychologischen oder nicht-psychologischen Lehrveranstaltungen ergibt. Im Falle psychologischer Fächer kommen nur Lehrveranstaltungen aus Modulen infrage, die nicht zu den drei gewählten psychologischen Wahlpflichtfächern gehören. Polyvalente Lehrveranstaltungen sind davon ausgenommen.

(8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Psychologie ist als Kernbereichs-Studiengang konzipiert. Das Kernfach Psychologie kann somit ausschließlich zusammen mit einer als Wahlfach ausgewiesenen Erweiterung studiert werden. Als Wahlfach kommen psychologische Fächer oder vom Prüfungsausschuss zugelassene Nebenfächer aus dem Gesamtangebot der Universität des Saarlandes infrage.

(2) Das Studium des Kernbereichs-Masterstudiengangs Psychologie gliedert sich wie folgt:

- 1. bis 2. Semester: Methoden und Diagnostik (Pflichtbereich);

- 1. bis 3. Semester: Psychologische Vertiefung (Wahlpflichtbereich);
- 1. bis 3. Semester: Projektarbeit/Forschungspraktikum und Wahlfach (Wahlbereich);
- 3. Semester: berufsbezogenes Praktikum mit Begleitseminar;
- 3. bis 4. Semester: Master-Arbeit und Begleitseminare.

§ 9

Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Psychologie wird als Kernbereich im Umfang von 120 Leistungspunkten (CP) studiert. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester, einschließlich des berufsbezogenen Praktikums und der Master-Arbeit.

(2) Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als modulbezogene Prüfung (d.h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Veranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein bis drei Semester.

(3) Voraussetzung für das Ablegen modulbezogener Prüfungen ist das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, die einigen Modulen der Wahlpflichtfächer in Form von Referaten, Arbeitsaufträgen, Testaten oder projektbezogenen Seminararbeiten zugeordnet sind.

(4) Eine Zuordnung von Modulelement, Veranstaltungstyp, Turnus des Angebots, Semesterwochenstunde, Regelstudiensemester, Credit Points und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung auf einen Zeitraum von vier Fachsemestern enthält eine Modulübersicht, der dieser Ordnung als Anhang A beigelegt ist.

§ 10

Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen sind:

- für das Modul „Klinische Psychologie und Psychotherapie“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“;
- für das Modul „Klinische Neuropsychologie und Rehabilitationspsychologie“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Klinische Neuropsychologie und Rehabilitationspsychologie“;
- für das Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Arbeits- und Organisationspsychologie“;
- für das Modul „Angewandte Sozialpsychologie“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Angewandte Sozialpsychologie“;
- für das Modul „Kognitive Psychologie“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Kognitive Psychologie“;
- für das Modul „Kognitive Neuropsychologie“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Kognitive Neuropsychologie“.
- für das Modul „Master-Arbeit“: das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.
- für das Modul „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“:

der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.
- (2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der/die Fachstudienberater/in für den Studiengang Psychologie.
- (3) Für spezielle Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 13

Berufsbezogenes Praktikum und Auslandsaufenthalt

- (1) Im berufsbezogenen Praktikum werden die Studierenden über verschiedene Felder psychologischer Berufstätigkeit informiert sowie über deren organisatorische, rechtliche und berufsethische Bedingungen. Sie erarbeiten sich Strategien zur Suche von Praktikumsstellen, zur Bewerbung und Entscheidung. Sie wenden diese an, indem sie ihre Interessen nach bestimmten Arbeitsbereichen auswählen und Kontakte zu Praktikumsstellen aufnehmen. Aufgrund von Empfehlungen der betreuenden Person und mit Unterstützung der/des Praktikumsbeauftragten bereiten sie sich auf die berufspraktische Tätigkeit vor. Im Anschluss an das Praktikum bzw. die Teilpraktika erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeit. Die Studierenden sind für mindestens 360 Stunden (wahlweise zusammenhängend oder in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Feldern der Psychologie tätig. Die Tätigkeit wird von einer berufserfahrenen Person angeleitet, die in der Regel das Studium der Psychologie mit einem Diplom- oder Mastertitel abgeschlossen hat. Der mit dem berufsbezogenen Praktikum verbundene Aufwand wird mit 12 CP kreditiert, einschließlich eines Begleitseminars zur Findung und Betreuung des Praktikums bzw. der Teilpraktika.
- (2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs „Psychologie“ wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem zweiten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen klären. Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienaufwand, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistung derjenigen des Kernbereich-Master-Studiengangs „Psychologie“ in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entspricht. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle Kulturwissenschaften als auch die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 14

Master-Arbeit

- (1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine empirische Fragestellung oder theoretische Aufgabenstellung der Psychologie eigenständig unter Anleitung bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der Teilgebiete der Psychologie und wird individuell von einer/-m Lehrenden betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.
- (2) Alle Studierenden, die innerhalb einer Arbeitseinheit ihre Master-Arbeit anfertigen, nehmen an zwei Begleitseminaren (2 CP) teil. Diese dienen der Klärung allgemeiner Fragen, der Präsentation und Besprechung eines Exposé, das jede/-r Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt, und ggf. zur Präsentation und Besprechung von Teilergebnissen.

§ 15

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in Lehrveranstaltungen

(1) Für Seminare, Praktika und die Projektarbeiten/Forschungspraktika besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Der Prüfer/ die Prüferin weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(2) Bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 2 SWS sind maximal zwei, bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 1 SWS ist maximal ein unentschuldigter Fehltermin zulässig.

(3) Wird von einem Kandidaten/ einer Kandidatin die Anzahl der nach Absatz 2 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z.B. über ein ärztliches Attest), entscheidet der Prüfer/die Prüferin über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung. Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine bei Seminaren, Praktika und Projektarbeiten/ Forschungspraktika im Umfang von 2 SWS aber nicht vier und bei Seminaren, Praktika und Projektarbeiten/Forschungspraktika im Umfang von 1 SWS nicht zwei überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Anhang A

Abk.	BEREICH Modul Modulelemente	Typ	Turnus	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung PVL: Prüfungsvorleistung
		SWS	Regelstudien- semester			
PFLICHTBEREICH: METHODEN UND DIAGNOSTIK						
FM	Vertiefung Forschungsmethoden <i>Multivariate Statistik</i>	VL	WiSe	4	12	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		2	1.			
	Fortgeschrittene computergestützte <i>Datenanalyse</i>	Ü	WiSe	4		PL: Testate (unbenotet)
2		1.				
	Forschungsspezifische Methoden und <i>Evaluation</i>	S	SoSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
		2	2.			
TD	Vertiefung Testtheorie, Diagnostik und Evaluation <i>Planen, Testen und Entscheiden</i>	VL	WiSe	4	12	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		2	1.			
	Schwerpunktspezifische Diagnostik	S	SoSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
2		2.				
	Diagnostische Verfahren und <i>Anwendungen</i>	S	SoSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
		2	2.			
WAHLPFLICHTBEREICH: PSYCHOLOGIE						
KLP	Klinische Psychologie und Psychotherapie <i>Einführung in das Verständnis psychischer Störungen und psychotherapeutischer Interventionsmethoden</i>	VL	WiSe	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2				
	Vertiefung Klinische Psychologie	S	SoSe	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
2						
	Vertiefung Klinische Psychologie	S	WiSe	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
		2				
Modulprüfung über den Stoff der			Wi/SoSe			PL: Klausur oder

	Vorlesung und Seminare		1.-3.			mündliche Prüfung (benotet)
KNR	Klinische Neuro- und Rehabilitationspsychologie <i>Einführung in das Verständnis neuropsychologischer Störungsbilder und rehabilitationspsychologischer Methoden</i>	VL	WiSe	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2				
	Vertiefung Klinische Neuro- und Rehabilitationspsychologie	S	SoSe	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
		2				
Vertiefung Klinische Neuro- und Rehabilitationspsychologie	S	WiSe	4	PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)		
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		Wi/SoSe 1.-3.			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
AO	Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie</i>	VL	WiSe	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2	1.			
	Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	S	SoSe	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
		2	2.			
Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	S	WiSe	4	PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)		
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		Wi/SoSe 1.-3.			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
AS	Angewandte Sozialpsychologie <i>Einführung in die angewandte Sozialpsychologie</i>	VL	WiSe	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2	1			
	Vertiefung angewandte Sozialpsychologie	S	SoSe	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
		2	2.			

	<i>Vertiefung angewandte Sozialpsychologie</i>	S 2	WiSe 3.	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		Wi/SoSe 1.-3.			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
KP	<i>Kognitive Psychologie Kognitive Psychologie: Überblick</i>	S 2	WiSe 1.	4	12	PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	<i>Kognitive Psychologie: Vertiefung</i>	S 2	SoSe 2.	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	<i>Methoden der Kognitiven Psychologie</i>	S 2	WiSe 3.	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		Wi/SoSe 1.-3.			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
KNP	<i>Kognitive Neuropsychologie Kognitive Neuropsychologie</i>	V 2	WiSe 1.	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
	<i>Ausgewählte Themen der Kognitiven Neuropsychologie</i>	S 2	SoSe 2.	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	<i>Kognitive Psychophysiologie</i>	S 2	WiSe 3.	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		Wi/SoSe 1.-3.			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)

EPP	Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie <i>Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie</i>	V 2	WiSe 1.	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
	Vertiefung Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie	S 2	SoSe 2.	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	Vertiefung Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie	S 2	WiSe 3.	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		Wi/SoSe 1.-3.			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
WAHLBEREICH						
WF	Wahlfach <i>Wahlfach</i>	Offen 2	WiSe 1.-2.	4	8	PL: abhängig vom jeweils gewählten Wahlfach (unbenotet)
	Wahlfach	Offen 2	SoSe 1.-2.	4		
	Projektarbeit/Forschungspraktikum <i>Projektarbeit/Forschungspraktikum</i>	PA 2	SoSe 2.-3.	4		
PA	Projektarbeit/Forschungspraktikum <i>Projektarbeit/Forschungspraktikum</i>	PA 2	WiSe 2.-3.	4	8	PL: Projektarbeit (unbenotet)
	Projektarbeit/Forschungspraktikum	PA 2	WiSe 2.-3.	4		
	Projektarbeit/Forschungspraktikum	PA 2	WiSe 2.-3.	4		
PR	Praktikum <i>Praktikum</i>	- -	- 3.	11	12	PL: Erfahrungsbericht (unbenotet)
	Begleitseminar	S 1	Wi/SoSe 3.	1		
	Master-Arbeit <i>Master-Arbeit</i>	- -	SoSe 4.	30		
Begleitseminar I	S 1	WiSe 3.	1			
Begleitseminar II	S 1	SoSe 4.	1			

Die offiziellen Ordnungen (Dienstblätter) der Universität des Saarlandes finden sich unter:

<http://www.uni-saarland.de/campus/service-und-kultur/dienstleistungen-der-verwaltung/recht-und-datenschutz/recht-der-universitaet/pruefungs-und-studienordnungen.html>